125 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 31. 5. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Leistung eines freiwilligen Beitrages zum zweiten Fenster des Gemeinsamen Rohstoffonds

Der Nationalrat hat beschlossen:

- § 1. Die Republik Österreich leistet zum zweiten Fenster des Gemeinsamen Rohstoffonds einen freiwilligen Beitrag in Höhe von 2 Millionen US-\$.
- § 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

125 der Beilagen

2

VORBLATT

Problem:

Ende der 70er Jahre wurde der Gemeinsame Rohstoffonds ausgehandelt, um den Entwicklungsländern über Ausgleichslager (erstes Fenster) und andere Maßnahmen (zweites Fenster) ein höheres Exporteinkommen zu sichern. In Kraft getreten ist der Gemeinsame Rohstoffonds jedoch erst am 19. Juni 1989. Nun soll vor allem das zweite Fenster, das von freiwilligen Beiträgen gespeist wird, aktiviert werden. Zu diesem zweiten Fenster hat Österreich anläßlich der 5. Welthandelskonferenz im Mai 1979 einen freiwilligen Beitrag von 2 Millionen US-\$ zugesagt.

Ziel:

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für die Leistung des freiwilligen österreichischen Beitrages geschaffen werden.

Inhalt:

Die gegenständliche Gesetzesinitiative hat die Leistung eines freiwilligen Beitrages in Höhe von 2 Millionen US-\$ durch die Republik Österreich zum zweiten Fenster des Gemeinsamen Rohstoffonds zum Gegenstand.

Alternativen:

Keine, die dem Image Österreichs im Gemeinsamen Fonds nicht abträglich wären.

Kosten

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen der Republik Österreich Kosten in Höhe von 2 Millionen US-\$. Dieser Betrag wird zur Gänze bar, voraussichtlich in mehreren Raten, deren Höhe von den operationellen Aktivitäten bestimmt wird, geleistet werden. Die 1. Rate wird zumindest 200 000 US-\$ betragen und soll noch 1991 bezahlt werden. Der Schillinggegenwert ergibt sich erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung.

125 der Beilagen

3

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Gemeinsame Rohstoffonds (GF) wurde Ende der 70er Jahre im Rahmen der UNCTAD ausgehandelt. Die Zielsetzung ist, den Entwicklungsländern durch höhere Rohstoffpreise und vermehrte Nachfrage nach Rohstoffen ein höheres Exporteinkommen zu verschaffen. Der GF hat zur Verfolgung seiner grundsätzlichen Zielsetzung zwei strikt getrennte Fenster (Konten). Das erste Fenster soll Rohstoffabkommen, die Ausgleichslager anlegen, die Finanzierung durch die Erbringung von Bankdienstleistungen erleichtern. Das zweite Fenster soll bei Rohstoffen, deren Export für Entwicklungsländer von großer wirtschaftlicher Bedeutung ist, und die für Ausgleichslager nicht in Frage kommen, zB wegen Verderblichkeit, Projekte durchführen. Hier ist vor allem an Forschungsprojekte gedacht, die auf Produktivitätssteigerungen, Verbesserungen beim Vertrieb sowie Erhöhung der Nachfrage durch Diversifikation abzielen. Aus diesem zweiten Fenster kann der GF Darlehen und auch Zuschüsse gewähren.

Der Beitritt zum Fonds wurde von den Industrieländern inehr als außenpolitische und weniger als wirtschaftspolitische Maßnahme gesehen. Die USA blieben dem GF fern, die UdSSR trat erst 1987 bei, und der GF trat erst am 19. Juni 1989 in Kraft. Österreich hat bereits am 4. Mai 1983 ratifiziert, das Übereinkommen ist unter der BGBl. Nr. 507/1989 kundgemacht worden.

Die Erfahrungen von Rohstoffabkommen mit Ausgleichslagern während der turbulenten Rohstoffpreisentwicklungen der 80er Jahre lassen nicht erwarten, daß das erste Fenster die ihm zugedachte Bankenfunktion für diese Abkommen in absehbarer Zukunft zu erfüllen hätte (mangels Abkommen) bzw. erfüllen könnte (mangels ausreichender Mittel). Die Tätigkeit des Fonds soll sich deshalb auf das zweite Fenster konzentrieren.

Das zweite Fenster sollte den GF auch jenen Entwicklungsländern attraktiv machen, deren Exportprodukte sich nicht für Ausgleichslager eignen. Es wurden deshalb verschiedene Förderungsformen ermöglicht. In den 70er Jahren glaubte man in der Entwicklungshilfepolitik, durch höhere Exporterlöse für Rohstoffe die Probleme der Entwicklungs-

länder lösen zu können, während heute weitgehende Übereinstimmung besteht, daß der Rohstoffexport nur einem kleinen Teil der wachsenden Bevölkerung Arbeit bieten kann. Deshalb steht heute die Schaffung der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen für eine möglichst breit gestreute Beschäftigung im Vordergrund und wird von Investitionen im Ausbildungs-, Gesundheitsund sonstigen Sozialbereich der nachhaltigste Entwicklungseffekt erwartet. Es gilt nunmehr, das rohstoffbezogene Mandat des zweiten Fensters mit Entwicklungshilfezielsetzungen zu verbinden. Konkrete Projektvorschläge liegen noch nicht vor.

Das Gesamtkapital des GF beträgt gemäß Übereinkommen zur Gründung des GF 355 624 151 Rechnungseinheiten. 1 Rechnungseinheit (RE) entspricht dem alten SZR (16er-Korb). Die Zahlung sollte jedoch in einer der fünf Währungen des neuen SZR-Korbes erfolgen. Aus Kostengründen hat sich Österreich zur Zahlung in FF entschlossen (1 RE = 5,42029 FF). Der österreichische Kapitalanteil beträgt 2 391 005 RE (davon 1 861 352 RE einzuzahlen), das sind 0,67% des Gesamtkapitals bzw. 12 959 940 FF, wovon 10 089 068 FF einzuzahlen sind (12 959 940 FF wären zum Kurs vom 25. März 1991 S 26 807 636: von den 10 089 068 FF wurden 5 044 535 FF bar bezahlt, das waren S 10 462 367).

Da nicht alle vorgesehenen Länder tatsächlich Mitglied des GF geworden sind, betragen die Gesamtzeichnungen laut Mitteilung des GF vom 6. März 1991 gegenwärtig 241 135 879 Rechnungseinheiten (entspricht rund 319 Millionen US-\$). Die oben genannte österreichische Beteiligung daran beläuft sich auf knapp 1%.

Dem 2. Fenster stehen gegenwärtig rund 229 Millionen US-\$ an zugesagten freiwilligen Beiträgen und rund 33 Millionen US-\$ an Überweisungen aus dem 1. Fenster, sohin also insgesamt rund 262 Millionen US-\$ zur Verfügung (laut Mitteilung des GF vom 6. März 1991).

Die Zahlung des 1979 zugesagten freiwilligen Beitrages Österreichs an das zweite Fenster des GF bedarf der Genehmigung des Nationalrates. Das in Österreich im Gesetzesrang stehende Übereinkommen erwähnt zwar freiwillige Leistungen, diese Bestimmungen stellen aber keine ausreichend

125 der Beilagen

bestimmte gesetzliche Grundlage für freiwillige Leistungen Österreichs an den GF dar, weil sie auch keine Regelung über die Höhe der Leistung enthalten.

Der Gesetzesbeschluß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Österreich hat vor der 5. Welthandelskonferenz im Mai 1979 in Manila zusätzlich zu seinem Kapitalanteil am GF einen freiwilligen Beitrag von 2 Millionen US-\$ für das zweite Fenster des GF zugesagt und ist damit eine völkerrechtliche Verpflichtung eingegangen. Es ist in Aussicht genommen, den Betrag bar zu leisten.

Das Direktorium des GF hat im Oktober 1990 beschlossen, den Mitgliedern zu empfehlen, zumindest einen Teil ihrer freiwilligen Beiträge (mindestens jedoch 10%) nach Möglichkeit noch vor dem 2. April 1991 zu überweisen.

Die 1. österreichische Rate wird sohin 200 000 US-\$ betragen und soll noch 1991 bezahlt werden. Die Höhe der weiteren Raten wird von den operationellen Ausgaben bestimmt werden.